

Rahmenvertrag Jugendwohnen Bayern

Zusammenstellung der Paragrafen aus dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII, auf die in § 2 Abs. 1 des Rahmenvertrags Jugendwohnen Bezug genommen wird.

Zusammengefasst von Anke Marckwald (IN VIA Bayern) und Michael Kroll (LAG KJS Bayern)

Stand: 4. Oktober 2012

§ 3

Strukturerhebung; Datenverwendung; Unterrichtung der Heimaufsicht

(2) Jede Geschäftsstelle der Regionalen Kommissionen ist berechtigt, für sich die Daten aus dem Strukturerhebungsbogen, aus dem Angebotsformblatt (Anlage 2) und aus dem Ergebnis der Vereinbarungen im Wege der Datenverarbeitung zu erfassen, zusammenzustellen und zu bearbeiten.

(3) Die Geschäftsstellen der Regionalen Kommissionen unterrichten die zuständige Heimaufsichtsbehörde über die zustande gekommenen Vereinbarungen.

§ 3a

Vereinbarungen zum Schutzauftrag und zur persönlichen Eignung

(1) Zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII gilt die in Anlage 3 niedergelegte Vereinbarung als geschlossen. Zwischen örtlich zuständigem Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII wird schriftlich vereinbart, wer erfahrene Fachkraft ist. Darüber hinaus sind die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in der Fassung vom 15. März 2007 zu beachten.

(2) Zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII gilt die in Anlage 4 niedergelegte Regelung als geschlossen. Darüber hinaus sind die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Handhabung des § 72a SGB VIII (persönliche Eignung von Fachkräften) in der Fassung vom 30. Januar 2007 zu beachten.

Abschnitt II (Leistungsvereinbarung)

§ 4

Leistungen

(1) Die Leistungsangebote der einzelnen Träger von Einrichtungen werden nach Inhalt, Umfang und Qualität auf der Grundlage der Rahmenleistungsvereinbarungen für die vollstationären Einrichtungen erstellt (Anhang A und B). Die Leistungen, die nicht in den Rahmenleistungsvereinbarungen enthalten sind, werden außerhalb davon vereinbart.

(2) Die Leistungsbedingungen in den Einrichtungen werden auf der Grundlage der geltenden Betriebserlaubnis vereinbart. Die Orientierungswerte der Heimaufsichtsbehörden in Bayern für die Erteilung der Betriebserlaubnis sind nachrichtlich in Anhang C Abschnitt I enthalten. Die Orientierungswerte für das nichtpädagogische Personal sind Anhang C Abschnitt II zu entnehmen.

(5) Die geltende Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist dem Leistungsangebot erstmalig oder bei Änderungen beizufügen.

(6) Die schriftliche Leistungsvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung bilden die Grundlage für die Entgeltvereinbarung.

(7) Wesentliche Änderungen der Leistungsangebote bedürfen der vorherigen Anzeige gegenüber dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Abschnitt III (Entgeltvereinbarung)

§ 6

Finanzierung der Einrichtungen der Jugendhilfe; Entgeltvereinbarung

(3) Die nach der Vereinbarung nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII gebildete örtlich zuständige Regionale Kommission vereinbart die Entgelte im Auftrag des Einrichtungsträgers und des für den Sitz der Einrichtung zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Der Kostenbeitrag der Einrichtungen für die Vereinbarung der Entgelte in der Regionalen Kommission wird im Entgelt berücksichtigt.

§ 7

Einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

(1) Das Leistungsentgelt gewährleistet den Lebensunterhalt des jungen Menschen in der Einrichtung oder in einem Einrichtungsteil und setzt sich zusammen aus den Beträgen für die pädagogische Versorgung (Abs. 2), Unterkunft und Verpflegung (Abs. 3).

(2) Die pädagogische Versorgung umfasst prospektiv kalkulierte Beträge für

a) die notwendigen fachbezogenen Personal- und Personalnebenkosten für die sozialpädagogischen, heilpädagogischen und/oder therapeutischen Leistungen und soweit zutreffend Ausbildung/Schule,

b) die Kosten für die Leitung,

c) die Kosten für die Verwaltung (Personal und sächlicher Verwaltungsaufwand, Kostenbeiträge für zentrale Verwaltungsdienste, Kostenbeitrag für die Kommission nach § 6 Abs. 4, sonstige Mieten / Leasingkosten), Mitgliedsbeiträge zu den Spitzenverbänden. Die Kostenbeiträge für zentrale Verwaltungsdienste werden auf die Personalkosten für die Verwaltung angerechnet. Kostenbeiträge für zentrale Verwaltungsdienste sind nach den Gesamtkosten und dem Aufteilungsschlüssel nachzuweisen.

d) Sachkosten (Lehr- und Lernmittel, pädagogisches Material),

e) Pauschale für Sonderaufwendungen nach § 8 Abs. 2.

(3) Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung umfassen unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung prospektiv kalkulierte Beträge insbesondere für

- a) Personalkosten der Hauswirtschaft (Wirtschafts- und Versorgungsdienste, technische Dienste),
- b) die Versorgung (Lebensmittel, Wäsche),
- c) die Energie (Heizkosten, Energiekosten, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr),
- d) Kfz-Kosten (Treibstoffe, Reparaturen, Instandhaltung, Steuern und Versicherungen),
- e) Materialaufwand (allgemeiner Materialaufwand, Fremdleistungen),
- f) sächlichen Betreuungsaufwand (medizinisch, hygienisch),
- g) Steuern, Abgaben und Versicherungen (mit Ausnahme für Kfz.).

(4) Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen umfassen

- a) Miete, Erbbauzins, Pacht,
- b) Abschreibungen,
- c) Instandhaltungsaufwendungen,
- d) Zinsen
- e) Absetzbare Tilgungsreste.

Die detaillierte Beschreibung ergibt sich aus Anhang E.

Bei Neuvereinbarungen wird die bisher mit 20,0 vereinbarte Baukostenrichtzahl ab 1.1.2002 mit jährlich 1,5 Punkten bis zum aktuell gültigen Wert angehoben.

(5) Einnahmen und Erstattungen von dritter Seite sind abzusetzen. Dazu gehören insbesondere Sachbezüge des Personals, Erstattungen für Leistungen der Einrichtung an Dritte, Zuschüsse an die Einrichtung, zweckbestimmte Stiftungserträge, die satzungsgemäß für den laufenden Betrieb der Einrichtung bestimmt sind. Nicht dazu gehören Spenden, Bußgelder und sonstige Stiftungserträge.

(6) Die Darstellung der Beträge nach den Absätzen zwei bis fünf erfolgt im Angebotsformblatt nach Anlage 2. Die Beträge sind aus der Buchführung abzuleiten. Die Kalkulationen sind nachvollziehbar zu gestalten.

(7) Die Bestätigung über die Vereinbarung des Entgeltes enthält auch eine Mitteilung über die rechnerischen Teilsummen nach den Absätzen zwei bis vier.

§ 10

Personalaufwand

(1) Die Gesamtsumme der Kosten für das notwendige Personal darf insgesamt nicht höher sein als der im öffentlichen Dienst bei kommunalem Tarif vergleichbar anfallende Aufwand. Dabei wird für ab dem 1.1.2007 neu eingestelltes Personal der Anhang H (neu) angewendet. Die Überleitung in den Anhang H (TVöD VKA) erfolgt für am 31. Dezember 2006 Beschäftigte nach der Überleitungstabelle Anhang H (übergeleitet) zum 01. Januar 2007. Dabei wird zur Wahrung

eines Besitzstands der jeweils neuen Pauschale des TVöD-VKA ein Ausgleichsbetrag in Höhe der jeweiligen Differenz zur bisherigen Pauschale zugeschlagen bzw. abgezogen. Anhang H (neu) und Anhang H (übergeleitet) werden entsprechend den Tarifentwicklungen einschließlich der Leistungszulagen des TVöD zeitnah nach Tarifabschluss einschließlich der tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeberanteile fortgeschrieben. Dabei werden für den Anhang H (übergeleitet) die Tarifsteigerungen einschließlich der Leistungszulagen des TVöD-VKA auf der Basis der neuen Pauschalen des TVöD -VKA ohne Berücksichtigung des Ausgleichsbetrags ermittelt und den Pauschalen mit Ausgleichsbetrag zugeschlagen. Der Ausgleichsbetrag wird nicht dynamisiert. Die übergeleiteten Beschäftigten werden bei einem Stufenaufstieg oder bei einem Wechsel in eine höher eingruppierte Tätigkeit in den Anhang H (neu) überführt. Die Laufzeit für die Stufenvorrückung beginnt mit dem Stichtag 1.1.2007. Nur eine ununterbrochene Beschäftigung bei einem Träger kann zu einem Stufenaufstieg führen. Bei Neueinstellungen findet § 16 Abs. 2 TVöD –VKA entsprechende Anwendung. Die Pauschalen sind auf der Basis der 38,5 Stundenwoche ermittelt.

(2) Dem Personalaufwand sind die Planstellen zugrunde zu legen, die tatsächlich besetzt sind. Planstellen, die voraussichtlich erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des einrichtungsbezogenen Leistungsentgelts besetzt werden, sind nur anteilig zu berücksichtigen. Die Bemessung der Personalkosten bei geringfügig Beschäftigten erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand.

(3) Die Arbeitszeit von Hilfspersonal bei der Anrechnung auf die Planstellen wird wie folgt angesetzt: Absolventen von Fachakademien, Fach- und Berufsfachschulen im Anerkennungsjahr: 2/3 Planstelle; Zivildienstleistende, Vorpraktikanten, Freiwilliges Soziales Jahr: 1/3 Planstelle.

(4) Vorgesehene oder vorhandene Planstellen, die länger als acht Wochen unbesetzt sind, werden der Geschäftsstelle der Regionalen Kommission unverzüglich gemeldet. Sollte die Stelle nach 12 Wochen noch nicht besetzt sein, werden einvernehmliche Anpassungsregelungen in der Regionalen Kommission angestrebt.

§ 12

Öffnungstage, Auslastungsquote

(1) Der Entgeltberechnung werden Berechnungstage für die teilstationären und stationären Einrichtungen zugrunde gelegt, die durch die einrichtungsbezogenen Öffnungstage und die Auslastungsquote ermittelt werden.

(2) Bei vollstationären Einrichtungen wird von 365 Öffnungstagen ausgegangen; die Berechnungstage sind bei Einrichtungen mit bis zu 10 Plätzen 337 Tage und bei den anderen Einrichtungen 345 Tage.

(3) Bei vollstationären Einrichtungen mit weniger als 365 Öffnungstagen wird von den tatsächlichen Öffnungstagen unter Berücksichtigung der Auslastungsquote nach Absatz 2 ausgegangen. Bei den Öffnungstagen zählen Reisetage als ein Tag. Bei teilstationären Einrichtungen entsprechen die in der Regel 220 Öffnungstage den Berechnungstagen.

(4) Abweichende Regelungen (z. B. zur Existenzsicherung, kleine Einrichtungen, Betriebsbeginn) sind besonders nachzuweisen und zu vereinbaren.